



## Landgericht Münster

### Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., vertreten durch den Vorstand,  
d.vertr.d.d. Vorsteher Professor Dr. Gottfried Honnfelder, Brauchbachstr. 14-16,  
60311 Frankfurt am Main,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Fuhrmann Wallenfels u. P.,  
Bahnhofstr. 67, 65185 Wiesbaden,

g e g e n

den Landkreis Borken, vertreten durch den Landrat, Burloer Str. 93, 46325 Borken,

Antragsgegner,

wird auf den Antrag des Antragstellers vom 07.05.2012 im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit des Falles nach §§ 937 Abs. 2, 944 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden, gemäß §§ 3, 4, 8 UWG i.V.m. §§ 3 S. 1, 7 Abs. 3 BuchPrG angeordnet:

Der Antragsgegner hat bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes (bis zu 250.000,00 €) oder einer Ordnungshaft (bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu insgesamt 2 Jahren), zu vollziehen an ihrem gesetzlichen Vertreter, es zu unterlassen, einen Auftrag zur Lieferung von Schulbüchern gemäß Los 1 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots vom 21. Februar 2012 an die Firma  
oder eine andere Buchhandlung zu vergeben, sofern die begünstigte Buchhandlung

unter Ziffer 11 der Ausschreibung von Los 1 einen Preis pro beschriebenem LITTERA-Barcodeservice-Etikett von weniger als 4,76 Eurocent (brutto) angeboten hat.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 26.667,00 € festgesetzt.

Münster, 09.05.2012

Landgericht, 1. Kammer für Handelssachen

Der Vorsitzende

Herbener

Vors. Richter am Landgericht

Beglaubigt:

  
Cziesla, JBe

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

